

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 25. Februar 2003

Nr. 2003/270

### **EG Rüttenen: Neues Reglement über die Abwassergebühren samt Aenderungen / Genehmigung unter Vorbehalt**

---

#### **1. Erwägungen**

Die Einwohnergemeinde Rüttenen unterbreitet das von der Gemeindeversammlung am 17. Juni 2002 beschlossene neue Reglement über die Abwassergebühren und die davon abweichenden, aber von der Gemeindeversammlung am 9. Dezember 2002 beschlossenen Aenderungen (§§ 6 bis 8 und 15) zur Genehmigung.

Es ist zu bemerken:

- § 4 ist nach der kantonalen Verordnung zu ergänzen mit "und dem Reglement der Gemeinde".
- § 5 und § 6: Die Gemeinde beschliesst zur Deckung allfälliger Fehlbeträge aus getätigten Investitionen eine Aufteilung der Benützungsgebühren in Grundgebühren (20%) und in Verbrauchsgebühren (80%) und verzichtet auf eine Anschlussgebühr für in die Kanalisation eingeleitetes Regenabwasser.

Das Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG) verlangt in Art. 60 a Abs. 1 verursachergerechte Abgaben und Gebühren. Es ist fraglich, ob das beschlossene Verhältnis Grundgebühr/Verbrauchsgebühr (20%/80%) und der Verzicht auf die Anschlussgebühr für Regenabwasser dem in Art. 60 a GSchG stipulierten Grundsatz der Festlegung von verursachergerechten Gebühren entspricht oder ob diese Regelung dagegen verstösst. In der neuesten Theorie und teilweise auch schon in Publikationen wird dies verneint. Indessen kann die Bestimmung von § 6 Abs. 2 und der Verzicht auf die Anschlussgebühren bei Einleitung von Regenabwasser in die Kanalisation (§ 5) im Rahmen des vorliegenden Genehmigungsverfahrens, welches eine summarische Prüfung in dem Sinne zum Gegenstand hat, dass nur offensichtlich rechtswidrigen Bestimmungen die Genehmigung versagt wird, genehmigt werden. Vorbehalten bleibt deren Ueberprüfung in einem Anwendungsfall vor Gericht.

#### **2. Beschluss**

2.1 Das neue Reglement über die Abwassergebühren wird unter Vorbehalt genehmigt.

2

- 2.2 Die Gebührenordnung zum Reglement über die Abwassergebühren wird unter Vorbehalt genehmigt.
- 2.3 Die Gemeinde Rüttenen wird gebeten, dem Bau- und Justizdepartement noch 4 ergänzte, neu gedruckte und von Gemeindepräsidentin und Gemeindeschreiber originalunterzeichnete Reglemente bis 31. März 2003 zuzustellen.
- 2.4 Die Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten beträgt Fr. 773.--. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen auf Postscheck-Konto 45-1-4 (Staatskasse) einzubezahlen.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatschreiber

#### Kostenrechnung Einwohnergemeinde Rüttenen, 4522 Rüttenen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	750.--	(KA 431032/A 46000)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)
		<hr/>	
	Fr.	773.--	
		<hr/>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungsstellung durch Staatskanzlei

#### Verteiler

Bau- und Justizdepartement pw/sh

Rechtsdienst pw (2)

Bau- und Justizdepartement br

Debitorenbuchhaltung BJD

Amt für Raumplanung, mit Reglement / Gebührenordnung (später)

Amt für Umwelt, mit Reglement / Gebührenordnung (später)

Kantonale Finanzkontrolle

Baukommission der Einwohnergemeinde Rüttenen, 4522 Rüttenen, mit Reglement / Gebührenordnung (später)

Einwohnergemeinde Rüttenen, 4522 Rüttenen, mit Reglement / Gebührenordnung (später) (**mit Rechnung**)

Staatskanzlei (**Amtsblatt**; **"Einwohnergemeinde Rüttenen: Genehmigt unter Vorbehalt werden:**

- **das Reglement über die Abwassergebühren**
- **die Gebührenordnung"**)